

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Funke, Birgit Homburger,  
Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 15/2031 –**

**Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens als Beitrag zum Bürokratieabbau  
in der Justiz****Vorbemerkung der Fragesteller**

Im Zusammenhang mit den aktuellen Vorschlägen über Reformen im Bereich der Justiz wird auch über eine grundlegende Strukturreform des deutschen Gerichtsvollzieherwesens diskutiert. Dieses Thema gewinnt insbesondere im Zuge der Rechtsangleichung innerhalb der Europäischen Union an Bedeutung. Die Justizministerkonferenz hat sich im Juni 2003 mit der Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens auseinandergesetzt und einen entsprechenden Bericht entgegengenommen.

In den vergangenen Jahren hat der hohe Arbeitsanfall und die damit verbundene Belastung der 4 500 Gerichtsvollzieher im ganzen Bundesgebiet dazu geführt, dass sich die Bearbeitungszeiten der Fälle erheblich verlängert haben. Oft dauert es viele Monate bis eine gerichtliche Entscheidung umgesetzt ist.

Der Deutsche Gerichtsvollzieherbund e. V. (DGVB) ist der Auffassung, dass der bisherige Status und die bisherigen Funktionsbestimmungen des deutschen Gerichtsvollzieherwesens in der gegebenen Form nicht aufrechtzuerhalten sind. Es bedürfe vielmehr einer grundlegenden Neustrukturierung und Neubestimmung des Gerichtsvollzieherwesens, die in der Konsequenz auf eine Form von freiem und selbständigem Gerichtsvollziehertum hinauslaufe. Ein vom DGVB in Auftrag gegebenes Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die gegenwärtig dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Aufgaben bei entsprechender Änderung der bundesgesetzlichen Regelungen auch von einem freiberuflich tätigen Gerichtsvollzieher ohne Beamtenstand wahrgenommen werden können, der mit entsprechenden hoheitlichen Befugnissen beliehen ist.

**Vorbemerkung der Bundesregierung**

Die gegenwärtige Situation im Bereich der Zwangsvollstreckung, die von häufig langer Vollstreckungsdauer, Überlastung der Vollstreckungsorgane sowie Schwierigkeiten bei der Rekrutierung qualifizierten Nachwuchses für den Beruf des Gerichtsvollziehers gekennzeichnet ist, gibt Anlass, über Notwendig-

keit und Art einer Reform des deutschen Gerichtsvollzieherwesens nachzudenken. Qualität und Effektivität der Zwangsvollstreckung müssen gestärkt werden. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) und die Landesjustizverwaltungen wollen den Änderungsbedarf übergreifend prüfen und haben sich auf die Einsetzung von zwei Bund-Länder-Arbeitsgruppen zu den Themen „Organisation des Gerichtsvollzieherwesens/Privatisierung“ einerseits und „Modernisierung des Zwangsvollstreckungsrechts/des Zwangsvollstreckungsverfahrens“ andererseits geeinigt. Dabei wird die Frage einer Neukonzeption des Gerichtsvollzieherberufs einschließlich der Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Privatisierung erörtert werden.

1. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung hinsichtlich der Überlegungen, das Gerichtsvollzieherwesen zu privatisieren?

Ob und inwieweit die Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens möglich und im Interesse einer effektiven Zwangsvollstreckung sinnvoll ist, hängt von einer Reihe von Problemstellungen ab, die von verfassungsrechtlichen Fragen über Fragen einer Erweiterung des Aufgabenbereichs von Gerichtsvollziehern, Fragen der wirtschaftlichen Auswirkungen auf Länderhaushalte und Vollstreckungskosten bis zu Fragen der Staatsaufsicht, des Haftungsrechts, der Rekrutierung und Ausbildung von Gerichtsvollziehern reichen und auch die Übergangsprobleme bei einem möglichen Systemwechsel in den Blick nehmen müssen. Diese Fragestellungen werden gemeinsam mit den Landesjustizverwaltungen in den eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppen geklärt werden, wobei auch die bereits vorliegende verfassungsrechtliche Untersuchung einbezogen werden wird. Das Ergebnis dieser Erörterungen ist abzuwarten.

2. Hat die Bundesregierung mit den Bundesländern bereits Gespräche über eine mögliche Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens geführt?

Auf Einladung des BMJ hat am 22. Mai 2003 unter Beteiligung des Gerichtsvollzieherbundes eine Bund-Länder-Besprechung zur Frage des Reformbedarfs im Gerichtsvollzieherwesen stattgefunden, bei der sich das BMJ und die Landesjustizverwaltungen auf die Einsetzung der in der Vorbemerkung der Bundesregierung genannten Arbeitsgruppen verständigt haben. Diese werden am 16. und 17. Dezember 2003 im BMJ zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammenkommen.

3. Welche Gesetzesänderungen sind auf Bundes- und Landesebene notwendig, um die Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens zu ermöglichen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Könnte ein selbständiger, vom Beamtenstatus losgelöster Gerichtsvollzieher hoheitliche Aufgaben durchführen, und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage müsste dies geschehen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

5. Wie müsste die staatliche Aufsicht im Falle einer Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens ausgestaltet sein?

Siehe Antwort zu Frage 1.

6. Nach welchen Kriterien und in welchem Verfahren müsste die Zulassung zum Gerichtsvollzieherberuf bei einer Privatisierung erfolgen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

7. Inwiefern müsste bei einer Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens die Ausbildung zum Gerichtsvollzieher reformiert werden?

Siehe Antwort zu Frage 1.

8. Wie steht die Bundesregierung zu den Überlegungen, ein Ausbildungsmodell für Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte gemeinsam in Form eines Fachhochschulstudiums zu entwickeln?

Siehe Antwort zu Frage 1.

9. Welche Gesamteinnahmen werden durch das Gerichtsvollzieherwesen jährlich bundesweit erzielt und wie hoch sind demgegenüber die Gesamtaufwendungen für Personal- und Sachmittel?

Die Länder sind im Vorfeld der Arbeitsgruppentätigkeit gebeten worden, Einnahmen aus dem und Aufwendungen für das Gerichtsvollziehersystem mitzuteilen. Die Beiträge werden zurzeit vervollständigt. Soweit sie vorliegen, lassen sie einen zuverlässigen bundesweiten Überblick derzeit noch nicht zu.

10. Welche Einsparungen lassen sich durch eine Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens für die öffentlichen Haushalte erreichen (Besoldung, Versorgungsaufwendungen, Beihilfen, Bürokostenentschädigung, Auslagenersatz)?

Siehe Antwort zu Frage 1.

11. Wie würden sich das jetzige Kostenrecht und die Gebühren durch eine Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens verändern?

Siehe Antwort zu Frage 1.

12. Wie steht die Bundesregierung zu den Überlegungen, die Verwaltungsvollstreckung regelmäßig auf die Gerichtsvollzieher zu übertragen?

Bei der Definition des Aufgabenbereichs der Arbeitsgruppen wird darüber nachzudenken sein, ob dieser Problemkreis einbezogen werden soll.

